Rechtsgrundlage:

Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.

Wochenstunden (ggf. abweichendes Regelstundenmaß)

oder Arbeitszeitanteil

Stand: 04/2023

Beurlaubungen usw.					
	Grundwehr-/ Zivildienst Mutterschutzfrist	Elternzeit Name und Geburtsdatum des Kindes			
	schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst	Sonderurlaub ohne Dienstbezüge		dienstlichen Interesse	
	sonstiger Zeitraum ohne Dienstbezüge				
	Rechtsgrundlage		ab:	bis:	
П	Ernennung bzw. Übertragung eines A	 \mtes ¹			
	Ernennung mit Wirkung vom zum (Dienstbezeichnung)		BesGr Einweis Planste	ung in die le zum:	
	Urkunde / Verfügung vom Ausgehändigt am	wird gesondert mitgeteilt			
	Dienststelle (Außenstelle)	Dienststellenschlüssel	Buchun	gsstelle(Kap./Titel)	
	Dienstantritt (z. B. nach Beurlaubung/Ernennung)				
	am Grund	Grund		bei (Dienststelle)	
_					
	Beendigung des Beamten- / Dienstverhältnisses(z. B. Entlassung / Ruhestand)				
	ab Grund	Verfügung ausgehändigt am			
				wird gesondert mitgeteilt	
	Sonstige Mitteilungen				
	z.B. Zeiten von Dienstunfähigkeit, soweit sie Auswirkungen auf Bezüge haben (Zulagen, Fahrtkostenzuschuss, Hausdienstvergütung., Dienstkleidungszuschuss und dergl.)				
	bis:				
	Sonstiges				
	Unterschrift Hinweise: Selbstverständlich bleibt es den Persona bereichsspezifische Angaben zusätzlich	in den Vordruck mit aufzı	ınehmen.		

- II. Der Vordruck ersetzt nicht die vom Zahlungsempfänger unmittelbar vorzulegenden Mitteilungen und Erklärungen (z.B. OFZ-Erklärung, Erklärung zum Hauptwohnsitz usw.).
- III. Die Mitteilung des Hauptwohnsitzes dient der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung ort- und familienbezogener Besoldungsbestandteile. Als Nachweis gilt die melderechtliche Bescheinigung i.S. § 18 Bundesmeldegesetz (BMG)
- IV. Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG):
 - § 21 Abs. 2: Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
 - § 22 Abs. 1: Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
 - § 22 Abs. 3: In Żweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
 - § 22 Abs. 4: Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

Stand: 04/2023

¹ Eine schriftliche Mitteilung anlässlich der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nicht erforderlich (nicht bezügerelevant).